

Es lebe der Sport!

Einer unserer Kunden ist begeisterter Kickboxer. Als Mitglied in einem kleinen Verein trainiert er allwöchentlich in einem Kellerraum einer Volksschule. Zu Beginn des Trainings wird oftmals mittels Ballspiel aufgewärmt. Bei einer dieser Aufwärmrunden entglitt unserem Kunden der Ball, fand nicht den Weg zum Nebenmann, sondern prallte gegen das Oberlichtfenster, dessen Glas dem Druck des Balles nicht widerstehen konnte. Unser Kunde vertraute sich seiner Privat- und Sporthaftpflicht an und war bass erstaunt, als ihn die Antwort seiner Versicherung erreichte...



Von Reinhard Jesenitschnig,
CMS Maklerservice

Die Antwort begann so: „Sehr geehrter Herr...“, gemäß den uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir mangels Verschulden Ihrerseits die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach nicht anerkennen. Dies deshalb, da der Schaden im Zuge des Trainings erfolgt ist. Wir ersuchen höflichst um Kenntnisnahme, dass wir daher in diesem Fall keine Leistung erbringen können. Freundliche Grüße“

Na ja, wenn schon keine Zahlung, dann wenigsten „freundliche Grüße“! Auf den zweiten Blick ist es aber doch interessant, der Frage nachzugehen, was die Referentin zu dieser kryptischen Ablehnung veranlasst hat. Wir haben in kühner Interpretation dem Schreiben entnommen, dass offensichtlich Deckung im Rahmen des Versicherungsvertrages bestand, weil aber nach Mei-

nung der Referentin unseren Kunden keine Schuld traf, zumal sich der Vorfall im Training ereignete (?), war aus ihrer Sicht der Anspruch abzulehnen. Die Tatsache, dass der Raum für Kick-Box-Training und nicht für Ballspiele zur Verfügung stand, sowie der Umstand, dass unser Kunde den Ball unglücklicherweise in Richtung Fenster warf, spielte in den Überlegungen der Referentin keine Rolle. Sie hatte offensichtlich die zerbrochene Scheibe mit einem Mitspieler verwechselt und vage im Gedächtnis, dass keine Haftung für Verletzungen besteht, die sich Spielkontrahenten bei der Sportausübung möglicherweise zufügen. Prädestiniert dafür sind körperbetonte Mannschafts- und Einzelsportarten, wie Fußball, Eishockey oder Boxen. Das Publikum erwartet sich geradezu Härteeinlagen. Wie sang dereinst schon Rainhard Fendrich: Es wirkt a jede Sportart mit der Zeit a bisserl öd, wenn es an Härte fehlt...

Die Toleranz gilt für Gerichte solange, wie die Regeln für die ausgeübte Sportart eingehalten werden, oder – wie Richter auch feststellten – „sporttypisch“ übertreten werden. Ein Beispiel dafür ist der bei Zuschauern beliebte Body-Check unter Eishockeyspielern, er ist zwar ein klarer Regelverstoß, im Spielfluss aber durchaus geduldet und höchstens durch einen Penalty geahndet. Passiert solch ein Body-Check aber fernab des Spielgeschehens, somit nicht, um in den Besitz des Pucks zu kommen oder den Gegner aus dem Spiel zu bringen,



dann braucht der Gegner auch nicht damit zu rechnen. Eine durch diesen Regelverstoß erlittene Verletzung berechtigt nicht nur zu einer Spielerstrafe, sondern auch zivilrechtlich zum Ersatz des Schadens.

Auch bei Fußballspielen, Amateurveranstaltungen eingeschlossen, führt die Verletzung durch einen Regelverstoß nicht automatisch zur Haftung und somit zu Schadenersatz. Hier gilt das gleiche Prinzip wie bei Eishockeyspielen: Solange Regelverstöße durch den Spielzweck gedeckt sind und sich noch im Rahmen gerechtfertigter Härte bewegen, liegt ein Verschulden nicht vor. Diese Grenzen werden beispielsweise überschritten, wenn ein gegen das Tor laufender Stürmer durch einen Gegenspieler von hinten durch eine Grätsche – allein zum Zweck der Torverhinderung – abgestoppt wird. Fußballer nennen solche Aktionen „Notbremse“. Derartige grobe Fouls begründen die Haftung für daraus entstehende, manchmal äußerst schwere Verletzungen.

Wie ist es aber, wenn sich Zuschauer in den Gefahrenbereich solcher Spiele begeben? Nun, bei Hobby-Eishockeyspielen am Teich wird man durchaus mit Pucks rechnen müssen, die durch die Luft fliegen und den einen oder anderen Zahn gefährden können. Bei Profispielen in der Halle sieht es schon etwas anders aus, hier sind Schutzeinrichtungen, wie Netze oder Planken vorgesehen. Und zahlt der Zuseher auch noch Eintritt, so steht er unter dem besonderen

Schutz der Vertragshaftung. So manche Haftpflichtversicherung kann davon ein Lied singen...

Steht man als Zuseher aber nur einfach so am Teichrand und wird durch einen außer Kontrolle geratenen Eisläufer zu Fall gebracht und verletzt, stehen die Chancen auf Schadenersatz gut. Mit diesen ungewollten Annäherungen braucht man nicht zu rechnen, wie unsere Obersten Richter in einem Urteil ausführten. Gleich ob als Zuschauer oder als Sportausübender im Unterligaverein oder in der Profimannschaft, wir müssen uns bewusst sein, dass wir allein durch die Teilnahme am Sport ein gewisses, der jeweiligen Sportart immanentes Risiko eingehen, wir haben die Wahl. Unsere eingangs erwähnte Fensterscheibe hatte diese Wahl naturgemäß nicht. Erst als wir die Referentin auf den gedanklichen Fauxpas hingewiesen hatten, bequemte sie sich, den Schaden „ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage“ doch noch zu zahlen.

Angesichts der „horrenden Forderung“ von 120 Euro konnte so ein ungeahnt kostspieliger Abwehrprozess gegenüber der Schulbehörde verhindert werden. ■

Reinhard Jesenitschnig wird beim AssCompact Trendtag 2012 am 13. September in der Pyramide Wien/Vösendorf referieren. Er gibt im Sachversicherungs-Workshop Tipps zur Schadenabwicklung bei Feuerschäden.
